

S. 133 Z. 17 zwischen 'Et' und 'persona' ein in C¹ ausgelassenes 'si' ergänzt hat: eine ebenso richtige wie selbstverständliche Aenderung, um deren willen niemand annehmen wird, dass bei der Herstellung von C² oder seiner Vorlage, der zweiten Recension des Syntagma, auf die Originalurkunden zurückgegriffen worden sei.

Die so gewonnene Erkenntnis haben wir bei der Ausgabe des DH. II. 206 (St. 1507) verwerthet. Auch hier sind die Varianten der Hs. C², die wir verzeichnen, aber für den Text nicht als massgebend betrachten, durchweg, soweit es sich nicht um einige Orthographica handelt, Verschlechterungen dessen, was C¹ bietet. Nur zwei machen eine Ausnahme. Meibom — oder schon Bodo — hat vor dem Namen des Gaues ein in C¹ ausgefallenes 'in pago' ergänzt und einmal 'famulis' in 'familiis' verbessert. Beides sind naheliegende Emendationen, die wir auch ohne Hilfe von C² vorgenommen haben würden, und die ebenso Meibom oder Bodo, ohne auf hsl. Material zurückzugehen, vorgenommen haben kann. Für die Edition der Urkunden in Bodo's Syntagma hat demnach C², da C¹ wieder aufgefunden worden ist, keinen selbständigen Werth.

Wenn ich nichts als das eben formulierte Ergebnis vorzutragen hätte, würde ich es mir und dem Leser erspart haben, die Untersuchungen, auf denen es beruht, an dieser Stelle mitzutheilen. Aber das, was wir ermittelt haben, ist noch von grösserer Bedeutung für die Beurtheilung des DO. II. 202b und wirkt dadurch mittelbar auch auf die Interpretation des DH. II. 206 zurück. Sickel hat für die Edition jener Urkunde nicht bloss C², sondern auch den Text Harenbergs (B) verwandt, der, wie er annimmt, auf einer von C² unabhängigen Ueberlieferung beruht; er folgt daher wesentlich B und ergänzt diesen Text nur an einigen Stellen aus C².

Vergleichen wir nun zunächst C¹ und C², so legen wir auf zwei Abweichungen Gewicht: S. 229 Z. 40 liest C² 'aquis aquarumve decursibus', was Sickel in den Text aufgenommen hat, da es dem Dictat des HB entspreche. Nun aber steht in C¹ 'aquis aquarumque usibus', und da dies mit der VU., dem Originaldiplom DO. II. 202a,¹ übereinstimmt, ist es unzweifelhaft das richtige, 'decursibus'

1) Dessen Text, wie ausdrücklich bemerkt sein möge, Bodo nicht giebt. — Andere Abweichungen des Textes in C² von C¹ und der VU. (S. 229 Z. 29 Auslassungen des 'ac', Z. 41 Auslassung des 'et' vor 'reditibus', S. 230 Z. 4 'largitatis' statt 'largitionis') beruhen nur auf der Flüchtigkeit der Abschrift Meiboms.